

GEBÜHRENSATZUNG der Musikschule des Landkreises Verden (KMS)

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 111 Abs. 2, 10 Abs.1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in seiner Sitzung am 17. April 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für alle Unterrichtsangebote der KMS, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Musikschülerin/der Musikschüler ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührenschildnerin/Gebührenschildner).
Gesetzliche Vertreter der Gebührenschildnerin/des Gebührenschildners haften im Rahmen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 d NKAG in Verbindung mit §§ 69 ff. AO.

§ 3 Höhe der Teilnehmergebühren

Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage dieser Satzung – Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung.

§ 4 Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigung:

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie den Unterricht in Fächern, die über ein Jahr laufen und in monatlichen Raten abgerechnet werden, ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Kind um 4,00 € monatlich (gesamt = 48,00 €/ Jahr) pro Kind.
Für die Teilnahme am Musiziergarten, an Workshops und Seminaren wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

2. Mehrfächerermäßigung:

Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Fächer, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Fach um 4,00 € monatlich (gesamt = 48,00 €/ Jahr).
Für die Teilnahme am Musiziergarten, an Workshops und Seminaren wird keine Mehrfächerermäßigung gewährt.

3. SVA-Ermäßigung (Studienvorbereitende Abteilung):

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der studienvorbereitenden Abteilung nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen(SVA) erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 15,00 € monatlich (gesamt = 180,00 €/Jahr) auf das an der KMS belegte SVA-Hauptfach.

4. JULEICA-Ermäßigung:

Inhaberinnen/Inhaber einer Jugendleitercard (JULEICA) erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 5,00 € monatlich (Gesamt = 60,00 €/Jahr).

5. Sozialermäßigung:

Es kann außerdem eine Ermäßigung gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen/Familieneinkommen der Musikschülerin/des Musikschülers den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht um mehr als 30 % übersteigt. Dazu gehören auch Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, von Wohngeld (Mietzuschuss) nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Die Ermäßigung beträgt nach Abzug der möglicherweise aus den Nummern 1 – 4 gewährten Ermäßigungen 50 % der (verbleibenden) Jahresgebühr. Der Landkreis Verden behält sich eine Befristung der Ermäßigung vor.

Die Ermäßigung wird auch bei Kursen, Workshops und bei Teilnahme am Musiziergarten gewährt.

6. Bildungspaket:

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket, können die monatlichen Leistungen aus dem Bildungspaket bis zu einer Höhe von 10,00 € für die monatlichen Abschläge auf die Gebühr verwendet werden.

Die Ermäßigungen der Nummer 3 – 5 müssen schriftlich beantragt werden. Sie werden ab dem 01. des auf den Antragsingang folgenden Monats gewährt.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Das Musikschuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf ein komplettes Musikschuljahr mit durchschnittlich 38 Unterrichtswochen (außerhalb der Ferienzeit).
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang des Unterrichtsbescheides (Anmeldebestätigung).
3. Die Jahresgebühr ist in monatlichen Abschlägen zu zahlen. Die Gebührenabschläge sind nach Zugang des Gebührenbescheides zum jeweils Ersten eines Monats im Voraus zu leisten.

Der erste Abschlag ist in der Regel am 01.09. fällig und umfasst die Teilbeträge für August und September. Der letzte Abschlag ist zum 01.07. des Folgejahres zu leisten. Diese Regelung gilt unabhängig vom Beginn oder Ende der niedersächsischen Schulferien.

4. Wird das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise im laufenden Musikschuljahr begründet, ist die Höhe der Unterrichtsgebühr (siehe Nr. 1) entsprechend anzupassen. Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang des Unterrichtsbescheides. Die angepasste Gebühr ist in monatlichen Abschlägen zu zahlen. Der erste Abschlag ist zum Ersten des Monats zu zahlen, in dem die Teilnahme beginnt.
5. Die Gebühren für Workshops, Projekte u. a. werden nicht in monatlichen Abschlägen beglichen, sondern sind nach Aufforderung in einer Summe zu zahlen.

6. Während der niedersächsischen Schulferien wird kein Unterricht erteilt. Die Zahlungspflicht besteht jedoch auch während der Ferienzeit.
7. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 6 Kündigung

1. Kündigungen sind nur
 - a) während der ersten drei Monate (Probezeit) jeweils zum Ende eines Monats und
 - b) bis zum 15.06. zum Ende eines jeden Musikschuljahres möglich.
Die Kündigung muss gegenüber dem Landkreis Verden (Geschäftsstelle der KMS) schriftlich erfolgen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen.
2. Abweichend von der ordentlichen Kündigung aus Nr. 1, ist eine Kündigung im laufenden Musikschuljahr möglich, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - Tod der Musikschülerin/des Musikschülers
 - Wohnortwechsel der Musikschülerin/des Musikschülers
 - Die Musikschülerin/der Musikschülerin beginnt eine Ausbildung oder ein Studium
 - gesundheitliche Einschränkungen der Musikschülerin/des Musikschülers, die eine Fortführung des Unterrichts verbieten (nur bei Vorlage eines entsprechenden Ärztlichen Attestes).

§ 7 Gebührenerstattung

1. Grundsätzlich sind alle Unterrichtsstunden gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob sie wahrgenommen wurden oder nicht.
2. Fallen aus Gründen, die die KMS zu vertreten hat, insgesamt mehr als zwei Unterrichtstermine im gesamten Musikschuljahr aus, wird ab der dritten Ausfallstunde die Gebühr anteilig erstattet. Für jede zu erstattende Ausfallstunde wird 1/38 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
3. Ist eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit länger als drei Wochen verhindert, kann ab der ersten krankheitsbedingten Fehlstunde eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der KMS rechtzeitig schriftlich benachrichtigt wurde und ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
4. Bei schulisch bedingten Auslandsaufenthalten außerhalb der Schulferien wird bei Nachweis der Schule oder Austauschorganisation die Gebühr erstattet. Für jede zu erstattende Ausfallstunde wird 1/38 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreismusikschule in der Fassung vom 01.08.2004 außer Kraft.

Verden (Aller),

Landkreis Verden
Der Landrat:

Bohlmann

Anlage 1

zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Verden, in Kraft ab 01.08.2015

Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung

1. Die Gebühren in der folgenden Tabelle werden wie folgt festgesetzt:

Einstiegskurse	Kinder/Jugendliche	
	Jahresgebühr	monatlich
1.1 Musikalische Früherziehung für Vorschulkinder bis zu 7 Kindern = 45 Min. wöchentlich) ab 8 Kinder = 60 Min. wöchentlich	348,00 €	29,00 €
1.2 Musikalische Grundausbildung/ Basiskurs Rhythmik 45 Min. wöchentlich (Dauer : 1 Schuljahr)	408,00 €	34,00 €
1.3 Instrumentale Basiskurse für Grundschulkinder, 45 Min. wöchentlich (max. Dauer: 2 Unterrichtsjahre) Blockflöte, Violine, Gitarre, Querflöte bei 3*-5 TN ab 6 TN	432,00 € 384,00 €	36,00 € 32,00 €

Einzel- und Gruppenunterricht	Kinder und Jugendliche		Erwachsene	
	Jahresgebühr	monatlich	Jahresgebühr	monatlich
1.4 Einzelunterricht im Hauptfach 45 Min. wöchentlich 30 Minuten wöchentlich	1.056,00 € 816,00 €	88,00 € 68,00 €	1.320,00 € 1.056,00 €	110,00 € 88,00 €
1.5 Partnerunterricht (2 TN)** 45 Minuten *** 60 Minuten	696,00 € 816,00 €	58,00 € 68,00 €	900,00 € 1.056,00 €	75,00 € 88,00 €
1.6 Kombiunterricht 75 Min. 2 TN im Einzel- oder Partnerunterricht	936,00 €	78,00 €	1.176,00 €	98,00 €
1.7 Gruppenunterricht 45 Min. wöchentlich bei 3* - 5 TN	528,00 €	44,00 €	672,00 € 480,00 € (ab 6 TN)	56,00 € 40,00 € (ab 6 TN)

1.8 Gruppenunterricht 60 Min. wöchentlich 3 – 5 TN	696,00 €	58,00 €		
--	----------	---------	--	--

Ausnahmeregelungen bei Veränderung der Teilnehmerzahl während eines laufenden Schuljahres:

* Reduziert sich die Teilnehmerzahl während des laufenden Schuljahres auf 2 TN, wird die Unterrichtszeit bei gleichbleibender Gebühr auf 30 Minuten/Woche angepasst. Diese Regelung gilt in den Basiskursen während der restlichen Laufzeit und im Gruppenunterricht für das restliche Schuljahr.

**Reduziert sich die Teilnehmerzahl während des laufenden Schuljahres auf 1 TN, wird die Unterrichtszeit bei gleichbleibender Gebühr bis zum Ende des Schuljahres auf die Hälfte reduziert.

***Für Erwachsene und fortgeschrittene Oberstufenschülerinnen/Oberstufenschüler besteht die Möglichkeit, den Unterricht einzeln im 2-Wochen-Rhythmus zu nehmen.

Ergänzungsfächer	Kinder und Jugendliche		Erwachsene	
	Jahresgebühr	monatlich	Jahresgebühr	monatlich
1.9 Ensembles, Arbeitsgemeinschaften, Musiktheorie und Gehörbildung				
45 Minuten	144,00 €	12,00 €	144,00 €	12,00 €
60 Minuten	180,00 €	15,00 €	180,00 €	15,00 €
75/90 Minuten	288,00 €	24,00 €	288,00 €	24,00 €
(Kostenlos bei einer Hauptfachbelegung)				

- Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Einteilung erfolgt durch die Schulleitung.
- Sonderkurse, Workshops und Projekte u. a. werden nach Aufwand berechnet.
- Unterrichtspakete für Erwachsene 4 x 45 Minuten wöchentlich oder 6 x 30 Minuten wöchentlich insgesamt 110,00 €.
- Als Erwachsener gilt grundsätzlich, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht mehr in Ausbildung befindet. Solange ein Bezug von Kindergeld nachgewiesen wird, wird die Gebühr für Kinder und Jugendliche angewendet.